

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/16 vom 20. März 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2017_16

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/16 du 20 mars 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/16 del 20 marzo 2018

Regeste

Ausländerrecht, Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 8 EMRK, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b aAuG, Art. 96 Abs. 1 AuG. Gesundheitliche Probleme und die familiäre Verankerung in der Schweiz – Ehefrau und Söhne sind hier niederlassungsberechtigt – hinderten den Beschwerdeführer nicht daran, als nichtsüchtiger Händler mit Kokain zu handeln und dieses abzugeben. Ihm und seiner Ehefrau ist es zumutbar, ihr Familienleben in Mazedonien zu führen (Verwaltungsgericht, B 2017/16).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 27. Januar 2017 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt zusammen mit der Begründung vom 24. April 2017 (act. 12) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Verfügung des Migrationsamtes vom 3. Februar 2015 aufzuheben. Diese ist durch den angefochtenen Rekursentscheid ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (vgl. BGer 1C_475/2016 vom 7. April 2017 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 142 E. 1.4). Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 24. April 2017 und 2. Oktober 2017 (act. 12 und 26) pauschal auf den Rekurs vom 19. Februar 2015 und die Rekursergänzung vom 23. April 2015 verweist (vgl. VerwGE B 2014/105 vom 27. April 2016 E. 6.1 und 6.5 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er mit seiner Verurteilung durch das Kreisgericht St. Gallen vom 3. Juli 2014 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG, in der bis am 30. September 2016 geltenden, vorliegend noch massgebenden Fassung, vgl. BGer 2C_828/2016 vom 17. Juli 2017 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 139 I 31 E. 2.1 sowie VerwGE B 2015/167 vom 20. Januar 2017 E. 4, www.gerichte.sg.ch) gesetzt hat. Hingegen stellt er sich auf den Standpunkt, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei im konkreten Fall nicht verhältnismässig. Nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt in der Schweiz von mehr als 15 Jahren sei ein Widerruf der Bewilligung nur

noch in besonders krassen Fällen verhältnismässig. Angesichts seines leichten Verschuldens bestehe kein erhebliches Interesse am Widerruf. Er habe keinen Drogenhandel betrieben, sondern sei wegen eines einmaligen Bezugs von 100 Gramm Kokain für einen Freund bestraft worden. Er habe nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt. Im Vordergrund habe der eigene Konsum gestanden. Sein Kokainkonsum und sein Abgleiten in die entsprechenden Milieus ständen im Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls im Jahr 2003. Auch habe das Kreisgericht Rorschach sein Verschulden anlässlich seiner Verurteilung wegen Urkundenfälschung im Jahr 2016 offensichtlich als gering beurteilt. Ob ihn bei der Schlägerei am 28. Februar 2016 überhaupt ein Verschulden treffe, sei zurzeit offen.

E. 2.1

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung muss stets verhältnismässig sein, was aus Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) hervorgeht und im Anwendungsbereich des Ausländergesetzes von Art. 96 Abs. 1 AuG verdeutlicht wird. Greift ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung in das von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) geschützte Privat- oder Familienleben ein, ergibt sich das Erfordernis einer Verhältnismässigkeitsprüfung zudem aus Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 8 Ziff. 2 EMRK. In diesem Rahmen stellen das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf die gleichen Aspekte ab. Zu beachten sind zum einen Art und Schwere der vom Betroffenen begangenen Straftaten, wobei sich das migrationsrechtliche Verschulden - ausgehend von der verfahrensauslösenden Verurteilung - erst aus einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens bis zum angefochtenen Urteil ergibt. Dabei spielt das Alter der betroffenen Person bei der (jeweiligen) Tatbegehung ebenso eine Rolle wie die Art, Anzahl und Frequenz der Delikte. Ins Gewicht fallen zum anderen die Dauer des Aufenthalts im Land, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das Verhalten des Betroffenen während dieser, die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat und zum Herkunftsland, der gesundheitliche Zustand des Betroffenen sowie die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung (vgl. BGer 2C_26/2017 vom 25. April 2017 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich - wie der Beschwerdeführer - schon seit langer Zeit im Land aufhält, soll praxismässig nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. BGer 2C_112/2017 vom 14. September 2017 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit; Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden. Das Bundesgericht stuft – in Übereinstimmung mit der in Europa vorherrschenden Auffassung – diesbezüglich das öffentliche Interesse an der Wegweisung bzw. an der Fernhaltung eines entsprechenden Täters hoch ein (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2 mit Hinweisen, siehe auch Art. 121 Abs. 3 BV und Art. 66a Abs. 1 lit. b und o des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0, StGB, wonach schwere Körperverletzung und Drogenhandel Anlasstaten sind, welche, wären sie nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden, grundsätzlich zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung geführt hätten). Bei ausländischen Personen, die sich - wie der Beschwerdeführer - nicht auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) berufen können, dürfen generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden (vgl. BGer 2C_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 7.2 mit Hinweisen BGer 2C_940/2014 vom 30. Mai 2015 E. 5.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist vom Kreisgericht St. Gallen mit Entscheid vom 3. Juli 2014 (Dossier A, S. 273-276) mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft worden. Dieses Strafmass indiziert ein erhebliches migrationsrechtliches Verschulden, liegt es doch über der Grenze von einem Jahr, welche für die Möglichkeit des Widerrufs massgeblich ist (vgl. BGer 2C_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.2 mit Hinweisen). Dabei spielt es keine Rolle, dass die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen wurde (vgl. BGer 2C_28/2014 vom 21. Juli 2014 E. 5.1 mit Hinweisen). Grundlage für die verfahrensauslösende Freiheitsstrafe von 24 Monaten bildete in erster Linie die schwere Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes. Die Strassenverkehrsdelikte und das Vergehen gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; SR 514.54, WG) konnten mit der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30 und der Busse von CHF 1000 geahndet werden. In Anwendung von Art. 82 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; SR 312.0, StPO) verzichtete das Kreisgericht auf eine schriftliche Begründung. Der Entscheid stützt sich hinsichtlich der verfahrensauslösenden Drogendelikte auf folgende Sachverhalte gemäss Anklage (Dossier A, S. 260-267): Im Sommer/Herbst 2011 bezog der Beschwerdeführer auf eigene Initiative 100 Gramm Kokain (zum vereinbarten Preis von CHF 4'000) auf Kommission, welches er in der Folge an einen Bekannten lieferte. Zwischen März 2011 und März 2013 bezog der Beschwerdeführer regelmässig Kokain (bis zu 10 Gramm pro Bezug), konsumierte davon und gab gleichzeitig bei Treffen in Bars, Nachtclubs etc. an Bekannte von ihm portionenweise Kokain zu Konsum ab. Von den männlichen Konsumenten verlangte er in der Regel eine Geldzahlung als Beteiligung an die Kosten für das Kokain. Den weiblichen Konsumentinnen gab er es ohne Geldleistung ab. Der Beschwerdeführer hat mit der Lieferung von 100 Gramm Kokaingemisch und den mehrfachen Abgaben von Kokain (ebenfalls wiederum im Umfang von insgesamt 100g) den nach Art. 19 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121, BetmG) massgebenden Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain um ein Vielfaches überschritten und mit dieser Menge die Gesundheit vieler Menschen gefährdet (vgl. BGer 6B_687/2016 vom E. 1.4.3 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 109 IV 143 E. 3a). Die Beeinträchtigung wesentlicher Rechtsgüter kommt denn auch in der Verurteilung zu 24 Monaten Freiheitsentzug zum Ausdruck. Die begangene Rechtsgutverletzung wiegt schwer, erachtet das Bundesgericht doch den Drogenhandel angesichts der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit als schwere Straftat, die ein hohes öffentliches Interesse an einer Ausweisung bzw. Fernhaltung der Täter begründet (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Das migrationsrechtliche Verschulden wird somit durch die Deliktart noch erschwert. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer selbst drogenabhängig war oder aus finanzieller Not heraus – er verfügte über ein festes Renteneinkommen (vgl. act. 25, S. 3 f. Sachverhalt lit. A.b und A.d je in fine) – delinquierte, bestehen nicht. Daran ändert nichts, dass er zwischen März 2011 und März 2013 gemäss Anklage regelmässig auch selbst Kokain konsumierte. Soweit der Beschwerdeführer glauben machen will, das Strafgericht, welches das von der Anklage

beantragte Strafmass von 28 Monaten um vier Monate reduzierte (vgl. hierzu Art. 19 Abs. 1 Ingress BetmG), sei nur von einem leichten Verschulden ausgegangen, es liege kein „besonders krasser Fall“ vor und die Vorinstanz habe auf einen stereotypen Einwand abgestellt, grenzt seine Argumentation an eine grobe Verharmlosung des von ihm begangenen Drogenhandels (Lieferung von 100 Gramm Kokain). Der Strafaufschub ist bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren im Übrigen die Regel (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB und BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Wie die Vorinstanz in Erwägung 3b/bb des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 9 f.) überzeugend dargetan hat, ist sodann nicht nachvollziehbar, inwiefern der Verkehrsunfall vom 24. Mai 2003 (act. 25, S. 2 Sachverhalt lit. A.a) resp. die daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme den Beschwerdeführer zum Drogenhandel veranlasst haben sollten. Negativ ins Gewicht fällt weiter, dass die verfahrensauslösende Verurteilung nicht die erste und auch nicht die letzte Strafe gegen den Beschwerdeführer darstellt. Er liess sich von den Vorstrafen mit warnendem Charakter in den Jahren 2006 und 2008 von weiteren Straftaten nicht abhalten, sondern steigerte seine Delinquenz im Gegenteil drastisch. Im Weiteren musste er nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 – während des laufenden Rekursverfahrens – erneut strafrechtlich belangt werden, selbst wenn die Verurteilung vom 9. März 2016 wegen Urkundenfälschung (act. 13.3) keinen Bezug zu den Drogendelikten in den Jahren 2011 bis 2013 aufwies. Ferner muss im administrativen Verfahren anders als im Strafverfahren, wo vor einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, mangels Verurteilung nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe sich nichts zuschulden kommen lassen (vgl. VerwGE B 2012/140 vom 8. November 2013 E. 4.2.4 mit Hinweis auf BGer 2C_318/2010 vom 16. September 2010 E. 2.1 und 3.2, www.gerichte.sg.ch). Folglich ist auch das vom Beschwerdeführer Ende Februar 2016 an den Tag gelegte Gebaren zu berücksichtigen: Der Beschwerdeführer bestreitet nicht (act. 12, S. 3 Ziff. 5), dass er anlässlich eines Barbesuchs am 28. Februar 2016 ohne Vorwarnung mit einem scharfkantigen Flaschenhals drei bis vier Mal gezielt und mit voller Wucht auf Kopf und Stirnbein seines Opfers einstach (vgl. Anklageschrift vom 17. November 2017, act. 31.2 Ziff. 1.1.1). Er macht lediglich geltend, seine Schuldfähigkeit müsse diesbezüglich noch abgeklärt werden. Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 zumindest den objektiven Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung (vgl. Art. 122 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) erfüllt hat (vgl. auch Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB). Überdies bestreitet er nicht, dass er gemäss Anklage (act. 31.2 Ziff. 1.2.1) zwischen dem 25. Februar 2016 und 28. Februar 2016 eine unbekannte Menge Kokain konsumiert hat und damit erneut gegen das BetmG verstossen hat. Die vom Beschwerdeführer verübten Taten offenbaren eine erhebliche kriminelle Energie und zeigen eine Gleichgültigkeit und Geringschätzung gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Auch lässt dieses Verhalten auf keine gute Legalprognose schliessen. Es bestehen begründete Zweifel daran, dass er sich künftig wohlverhalten und Verantwortung für sein Handeln übernehmen wird (vgl. zum Beurteilungsmassstab der Fremdenpolizeibehörden BGE 137 II 233 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Das Risiko, dass er weitere Drogen- oder Gewaltdelikte begehen wird, muss ausländerrechtlich nicht hingenommen werden. Insgesamt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, welches nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden kann.

E. 2.3

Der bald 55-jährige Beschwerdeführer lebt seit über 35 Jahren und damit den Grossteil seines Lebens in der Schweiz. Als in der Schweiz besonders gut integriert oder gar

verwurzelt kann er jedoch nicht betrachtet werden, selbst wenn er der deutschen Sprache mächtig ist und bis ins Jahr 2002 erwerbstätig war. Trotz des langen Aufenthalts hat er es nicht geschafft, sich der herrschenden Rechtsordnung anzupassen. Die ihm gebotenen Chancen wusste er nicht zu nutzen. Seine gesundheitlichen Probleme und seine familiäre Verankerung in der Schweiz – Ehefrau und Söhne sind hier niederlassungsberechtigt – hinderten ihn nicht daran, als nichtsüchtiger Händler mit Kokain zu handeln und dieses abzugeben. Zudem ist er verschuldet und bezog finanzielle Sozialhilfe (act. 16/28a ff.). Weiter sind keine vertieften sozialen Beziehungen zum ausserfamiliären Bereich in der Schweiz erstellt (vgl. hierzu BGE 130 II 281 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Seine langjährige feste Freundin E.Z., mit der er vorwiegend zusammenwohnte, hat sich offenbar Ende August 2013 nach Mazedonien abgemeldet (Dossier A, S. 9, 239). In Mazedonien verbrachte der Beschwerdeführer die prägenden ersten neunzehn Lebensjahre. Er beherrscht unbestrittenermassen eine der dortigen Amtssprachen. Überdies ist davon auszugehen, dass er regelmässig von der Schweiz in sein Herkunftsland reiste, was sich beispielsweise an seinem Aufenthalt vom 31. Oktober 2017 bis 12. November 2017 zeigte (act. 31.1). Daraus ergibt sich auch, dass er seiner Heimat nach wie vor sozial verbunden ist, nahm er doch dort an einer Hochzeit als Trauzeuge teil (siehe auch seine Geldtransfers nach Mazedonien, act. 16/4j). Im Weiteren wird er in Mazedonien gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.250.1), wonach sein Anspruch auf die ordentliche IV-Rente fortbesteht, über eine gewisse Grundsicherung verfügen, falls ihm weiterhin ein Anspruch auf eine solche Rente zusteht (act. 25). Seine gesundheitlichen Probleme wird er auch in Mazedonien behandeln können (vgl. BVerwGer E-8403/2015 vom 12. Januar 2016 E. 7.2.3 und BVerwGer E-5138/2012 vom 31. Oktober 2012). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in seinem Heimatland mit Unterstützung seiner Verwandten und Bekannten zurechtfinden wird. Ihm sollte ein nicht allzu beschwerliches Einleben in der Heimat möglich sein. Damit ist es ihm zumutbar, nach Mazedonien zurückzukehren. Die hier niederlassungsberechtigte bald 54-jährige, gesunde Ehefrau des Beschwerdeführers lebt seit 27 Jahren und damit die Hälfte ihres Lebens in der Schweiz. Sie hat sich in der Schweiz jedoch weder beruflich noch gesellschaftlich integriert. Sie ist sozialhilfeabhängig (Dossier B, S. 38). Sie reiste im Alter von knapp 27 Jahren in die Schweiz ein und hat damit ihre prägenden Kinder- und Jugendjahre sowie die Zeit als junge Erwachsene in Mazedonien verbracht. Sie beherrscht eine der dortigen Amtssprachen. Zudem ist davon auszugehen, dass sie wiederholt in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Demnach ist sie mit den Gepflogenheiten ihres Heimatlandes nach wie vor vertraut. Der Ehefrau kann somit zugemutet werden, ihr Familienleben mit dem Beschwerdeführer in Mazedonien zu führen. Es steht ihr jedoch frei, in der Schweiz zu verbleiben. In diesem Fall würden der Beschwerdeführer und seine Frau insofern getrennt, als das Familienleben, wie bereits zwischen 1982 und 1991, nicht dauerhaft in der Schweiz gelebt werden kann. Den Kontakt können sie im Rahmen von gegenseitigen Besuchen und mittels der Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten. Gesamthaft betrachtet überwiegt das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz. Nachdem der Beschwerdeführer nach seiner Verurteilung am 3. Juli 2014 erneut straffällig wurde, fällt im Übrigen eine Verwarnung, welche zumindest bei Vorliegen einer schweren Delinquenz einem Bewilligungswiderruf nicht zwingend vorangehen muss (vgl. BGer 2C_446/2014 vom 5. März 2015 E. 4.1 mit Hinweisen), als mildere Massnahme ausser Betracht. Der

